

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0013662

Entscheidungsdatum

18.03.1982

Geschäftszahl

7Ob506/82; 4Ob562/87; 1Ob682/88; 7Ob297/00b; 5Ob249/12x

Norm

ABGB §833 E; ABGB §836 A

Rechtssatz

Über die Auswahl der Person des zu bestellenden Verwalters entscheidet, wenn feststeht, daß ein Verwalter zu bestellen ist, die Stimmenmehrheit, gezählt nach Anteilen. Die Wahl kann auch auf einen Teilhaber fallen. Gegen den Mehrheitsbeschluß ist ein Rechtsbehelf der Minderheit nicht gegeben. Nur wenn eine Mehrheit nicht zustande kommt, entscheidet über die Auswahl der Richter im Außerstreitverfahren. Wer mehr als die Hälfte besitzt, bildet schon für sich die Mehrheit und kann daher die ordentliche Verwaltung an sich ziehen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982-03-18 7 Ob 506/82

TE OGH 1987-09-15 4 Ob 562/87

auch

TE OGH 1988-11-09 1 Ob 682/88

TE OGH 2000-12-14 7 Ob 297/00b

nur: Über die Auswahl der Person des zu bestellenden Verwalters entscheidet, wenn feststeht, daß ein Verwalter zu bestellen ist, die Stimmenmehrheit, gezählt nach Anteilen. Gegen den Mehrheitsbeschluß ist ein Rechtsbehelf der Minderheit nicht gegeben. Nur wenn eine Mehrheit nicht zustande kommt, entscheidet über die Auswahl der Richter im Außerstreitverfahren. (T1)

TE OGH 2013-02-14 5 Ob 249/12x

Auch; nur: Über die Auswahl der Person des zu bestellenden Verwalters entscheidet, wenn feststeht, dass ein Verwalter zu bestellen ist, die Stimmenmehrheit, gezählt nach Anteilen. (T2); Veröff: SZ 2013/18

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0013662